

Kurztitel

WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) Genf (1996)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 28/2010

§/Artikel/Anlage

Art. 11

Inkrafttretensdatum

14.03.2010

Text

Kapitel III
Rechte der Tonträgerhersteller
Artikel 11

Vervielfältigungsrecht

Die Hersteller von Tonträgern haben das ausschließliche Recht, jede unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer Tonträger zu erlauben, gleichviel, auf welche Art und in welcher Form sie vorgenommen wird.